



Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

04.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet der Stadt Beckum wird gemäß § 4 Absatz 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Die Grenzen und die Beschreibung der Wahlbezirke werden – wie in den Anlagen 2 und 3 zur Vorlage dargestellt – beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 4 Absatz 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) teilt der Wahlausschuss der Gemeinde das Wahlgebiet spätestens 51 Monate nach Beginn der Wahlperiode in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz in Wahlbezirken zu wählen sind.

Die Zahl der zu bildenden Wahlbezirke und der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bestimmt sich nach § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz. Beides ist abhängig von der Einordnung der Gemeinden in Größenklassen.

Bei Städten wie Beckum mit über 30 000 aber nicht über 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bei 44 in 22 Wahlbezirken. Von der Möglichkeit, diese Zahl zu reduzieren, hat die Stadt Beckum bereits vor der Durchführung der Kommunalwahlen im Jahr 2009 Gebrauch gemacht. Nach § 8 Absatz 3 Hauptsatzung der Stadt Beckum ist die Zahl der Ratsmitglieder auf 38 festgelegt. Dementsprechend sind nach § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz 19 Wahlbezirke zu bilden.

§ 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz bestimmt, dass bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 15 Prozent nach oben oder nach unten betragen.

In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist nach dem Gesetzeswortlaut eine Abweichung von 25 Prozent zulässig.

a) Die Anzahl der Wahlberechtigten für die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz ist nach dem Stand des Melderegisters 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode zu ermitteln (§ 78 Absatz 2 Kommunalwahlordnung). Die maßgebliche Gesamtzahl der Wahlberechtigten 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode (entspricht 30.04.2024) betrug 29 783. Ausgehend von 19 Wahlbezirken ergibt sich eine durchschnittliche Bezugszahl von 1 568 Wahlberechtigten. Nach der gesetzlichen Regelung darf die Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlbezirken somit maximal bei 1 803 (Abweichung um plus 15 Prozent) und minimal bei 1 332 (Abweichung um minus 15 Prozent) liegen. Durch die Begrenzung der möglichen Abweichung wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Wählerinnen und Wähler eines Wahlbezirkes im Verhältnis zu denen eines anderen Wahlbezirkes die gleiche Stimmkraft und damit den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretung haben und dass die Bewerberinnen und Bewerber annähernd gleiche Chancen haben müssen.

Die Zahl der Wahlberechtigten in den Stadtteilen Vellern und Roland sind jeweils zu gering, als dass nur für die beiden Stadtteile jeweils eigene Wahlbezirke gebildet werden können. Aus diesem Grund werden dem Wahlbezirk 18 – Roland – die Straßen Elisabeth-Selbert-Straße, Helene-Lange-Straße und Louise-Otto-Straße zugeordnet. Dem Wahlbezirk 19 – Vellern – werden die Straßen Im Vinkendahl, Vinkenbergring und die Vellerner Straße von Hausnummer 126 bis zum Ende zugeordnet. Diese Zuordnung wurde bereits bei den Kommunalwahlen im Jahr 2020 vorgenommen und sowohl bei der letzten Bundestags-, Landtags- und Europawahl berücksichtigt.

b) Lediglich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen darf eine Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten bis zu plus 25 Prozent beziehungsweise minus 25 Prozent vorgenommen werden. Gründe für eine derartige Überschreitung müssten aber verfassungsrechtliche Ziele sein, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen.

Durch die Regelung einer Toleranzgrenze soll die bereits erwähnte gleiche Stimmkraft und Einflussmöglichkeit im Verhältnis zu anderen Wahlberechtigten gewährleistet werden. Dieses Ziel wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt, wenn die Zahlen der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken erheblich voneinander abweichen würden.

Die Einhaltung der Grenze folgt damit dem im Grundgesetz ausdrücklich auch für die Kommunalwahlen geltenden Grundsatz der Gleichheit der Wahl (Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz). Sie ist zwingender Natur, wie sich auch aus den gestuften Toleranzgrenzen des § 4 Absatz 2 Sätze 3 und 4 Kommunalwahlgesetz ergibt, wonach die Grenze nicht weiter nach oben oder unten übertreten werden darf. Aufgrund dessen hat die Einhaltung der Toleranzgrenze nach der einschlägigen Literatur auch Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge und der Einhaltung von Gemeindebezirksgrenzen (Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, 72. Lieferung, Stand: 01.02.2023, § 4 KWahlG NRW Ziffer 6 mit weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum).

Es wird nicht verkannt, dass die damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten bei der Einhaltung räumlicher Zusammenhänge vor allem im ländlichen Bereich durchaus nachvollziehbar sind. Gleichwohl können sie allerdings keine Erhöhung der Toleranzgrenze oder die Gestattung von Ausnahmen rechtfertigen. Zutreffend zieht das einschlägige Schrifttum einen Vergleich zu den Parlamentswahlen auf Bundes- und Landesebene: Die Wahlbezirkseinteilung spiele im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit hier eine noch größere Rolle als bei Bund und Land. Mit seiner einzigen Stimme für die Ratsbeziehungsweise Kreistagswahl wählt die Wählerin beziehungsweise der Wähler nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl die Vertreterin beziehungsweise den Vertreter im Wahlbezirk und, falls die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die von ihr für das Wahlgebiet aufgestellte Reserveliste. In dieser vom Bundes- und Landeswahlrecht abweichenden Konzentration des Wahlvorganges auf eine einzige Stimme, mit der nur mittelbar die Reserveliste mit gewählt wird, komme der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, der Auslese der Bewerberinnen und Bewerber besonderes Gewicht beizumessen und den Parteien und Wählergruppen Wählerstimmen nur über die Persönlichkeitswahl im Wahlbezirk zugutekommen zu lassen. Mit der Wahl der Vertreterin beziehungsweise des Vertreters im Wahlbezirk nehme die Wählerin beziehungsweise der Wähler damit unmittelbar Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der zu wählenden Vertretung. Deshalb bestehe aus Gründen der Wahlrechtsgleichheit gerade bei den Kommunalwahlen eine Verpflichtung zur Bildung möglichst gleich großer Wahlbezirke (Bätge, am angegebenen Ort unter Hinweis auf Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.02.1982 – 15 A 1452/81 –, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1983, 627).

Angesichts der engen verfassungsrechtlichen Grenzen bei der Anwendung der Toleranzgrenze von 25 Prozent im Ausnahmefall (§ 4 Absatz 2 Satz 4 Kommunalwahlgesetz) empfiehlt die Verwaltung die Anwendung der grundsätzlichen Toleranzgrenze von 15 Prozent (§ 4 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz).

Die Berechnung und die Größenverhältnisse der 19 Wahlbezirke ergeben sich sodann aus Anlage 1 zur Vorlage.

Anlage(n):

- 1 Ermittlung der maßgeblichen Zahl der Wahlberechtigten
- 2 Wahlgebietskarte Gesamtgebiet
- 3 Wahlbezirkseinteilung